

Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates - Hygienekonzept

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptverwaltung, Zentrale Steuerung und Digitalisierung (1)	<i>Datum</i> 01.12.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	09.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

1.

Die Geschäftsordnung des Stadtrates, zuletzt geändert am 13.12.2012 wird um folgenden Paragraphen ergänzt:

"§ 3a - Hygienekonzept

(1) Der Stadtrat beschließt ein Hygienekonzept für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse. Das Hygienekonzept enthält verbindliche Regelungen für alle Ratsmitglieder zur Durchführung der Sitzungen. Insbesondere werden Voraussetzungen für die Teilnahme an und das Verhalten während der Sitzungen geregelt. Das jeweils geltende Hygienekonzept ist Bestandteil der Geschäftsordnung. Weitergehende rechtliche Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bleiben unberührt.

(2) Der Stadtrat kann das Hygienekonzept jederzeit an aktuelle Entwicklungen anpassen.

(3) Das Hygienekonzept gilt auch für Sitzungen der Ortsräte und sonstiger Gremien, sofern dort keine gesonderte Regelung beschlossen wird."

2.

Das als Anlage beigefügte Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sachverhalt

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Hygienekonzept für Gremiensitzungen 2021-12
---	---

Hygienekonzept für Gremiensitzungen der Mittelstadt St. Ingbert

Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 gem. § 3a der Geschäftsordnung folgendes Hygienekonzept in Ergänzung seiner Geschäftsordnung vom 22.02.2000 (zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2021) beschlossen:

1. Die Gremiensitzungen finden derzeit wenn möglich in der Stadthalle, Am Markt 6, statt. Dieses Hygienekonzept findet analog auch auf mögliche andere Sitzungsräume Anwendung.
2. Am Einlass findet eine Zugangskontrolle mit Kontaktdatenfeststellung durch den Sitzungsdienst statt. Die Kontaktdaten werden einen Monat lang datenschutzkonform aufbewahrt und dann vernichtet. Von der Verwaltung zur Sitzung eingeladenen Personen (Planer, etc.) sind vorher beim Sitzungsdienst anzumelden. Alternativ wird die Nutzung einer App angeboten.
3. Die Gesamtzahl der zur Sitzung maximal zugelassenen Personen richtet sich nach den für den jeweiligen Sitzungsraum geltenden aktuellen Regelungen.
4. Alle Sitzungsteilnehmer erbringen einen tagesaktuellen Nachweis über die Einhaltung der sogenannten 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet). Ohne Nachweis ist die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich. Bei Bedarf können nach Voranmeldung Selbsttests zur Verfügung gestellt werden.
5. Ab Betreten des Gebäudes gilt bis zum Sitzplatz die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standard. Soweit die jeweils geltenden rechtlichen Regelungen Ausnahmen zulassen, gelten diese entsprechend und sind bei der Eingangskontrolle anzumelden; der Ausnahmegrund ist glaubhaft zu belegen. Die MNB darf am Sitzplatz abgenommen werden.
6. Der Verzehr von Speisen ist nicht gestattet.
7. Der Sitzungsdienst bzw. sonstige Mitarbeiter führen notwendig werdende Desinfektions- Zwischenreinigungen durch.
8. Im gesamten Gebäude gelten die jeweiligen rechtlichen Regelungen zum Mindestabstand von 1,50 m. Die zur Verfügung stehenden Plätze sind entsprechend bestuhlt bzw. markiert.
9. Die Sitzungsteilnehmer nehmen die ihnen zugewiesenen Plätze ein.

10. Hygieneaushänge vor Ort sind einzuhalten und Bestandteil dieses Konzeptes. Die Einrichtungen des Gebäudes sind so zu benutzen, dass der Mindestabstand möglichst eingehalten wird. Dies gilt insbesondere auch für die Sanitäreinrichtungen.
11. Nach Sitzungsende ist das Gebäude zügig zu verlassen, wobei ebenfalls auf das Abstandsgebot zu achten ist.
12. Dieses Hygienekonzept ersetzt das bisherige Hygienekonzept, tritt am 09.12.2021 in Kraft und mit Ablauf des 01.03.2022 außer Kraft. In Abhängigkeit von der aktuellen Infektions- bzw. Rechtslage können einzelne Gremien vor Eintritt in die Tagesordnung Abweichungen von diesem Konzept sowie dem "Hygienekonzept für Zuschauer" beschließen. Der Stadtrat kann jederzeit eine Verlängerung oder Verkürzung der Geltungsdauer beschließen.

Entwurf